



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS-WAS) vom 01.01.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2020:

§ 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche **40 %** der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§2

§ 6 erhält folgende Fassung:

	Beitragssatz	
Der Beitrag beträgt		
(a) pro m ² Grundstücksfläche		2,43 EUR
(b) pro m ² Geschossfläche		10,30 EUR

§ 3

§ 9a erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.



(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3 bis 4 m ³ /h:	65,00 € / Jahr
Q3 bis 10 m ³ /h:	95,00 € / Jahr
Q3 bis 16 m ³ /h:	155,00 € / Jahr
Q3 bis 25 m ³ /h:	185,00 € / Jahr
Q3 über 25 m ³ /h:	250,00 € / Jahr

§ 4

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **2,67 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§5

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Oberdolling, den 09.12.2024




Lohr
1. Bürgermeister